



Niederösterreich

Radon – die neue (alte) Gefahr

Es gibt Änderungen des Strahlenschutzgesetzes 2020 und der Radonschutzverordnung zum Schutz vor Radon. Gesetzlich wird das in der NÖ Bau-technikverordnung verankert.

Radon entsteht bei Zerfall von Uran. Im Freien verdünnt sich das Gas aber schnell und wird ungefährlich. Anders verhält es sich bei geschlossenen Räumen. Durch Undichtheit im Gebäude (in erster Linie im Fundament und Bodenplatte) kann sich das Gas in der Atemluft in Innenräumen anreichern.

Das Strahlenschutzgesetz 2020 und die Radonschutzverordnung führen in Österreich zu wesentlichen Änderungen. Damit wurden nämlich erstmals Radonschutz- und Radonvorsorgegebiete in der Anlage zur Radonschutzverordnung ausgewiesen.

Da wir einen großen Teil unseres Lebens in geschlossenen Räumen verbringen, ist die Qualität unserer Wohnraumlufte von erheblicher Bedeutung. Erstaunlicher Weise wird

Um die Radonbelastung innerhalb eines Gebäudes zu ermitteln, ist eine Messung unerlässlich. Eine Radonmessung kann direkt bei der Österreichischen Fachstelle für Radon (radon@ages.at) angefordert werden. Die Messdetektoren werden per Post verschickt. Für einen aussagekräftigen Jahresmittelwert muss die Radonbelastung über einen Zeitraum von sechs Monaten gemessen werden. Mindestens die Hälfte dieses Zeitraums muss innerhalb der Heizperiode liegen.

www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/strahlenschutz/radon

dem Thema Schadstoffbelastung in Wohnräumen bisher nur sehr wenig Beachtung geschenkt. Immerhin ist aber Radon in Österreich die zweithäufigste Ursache für Lungenkrebs.

Das natürlich vorkommende Edelgas ist farb- und geruchslos, weshalb es mit unseren Sinnen nicht wahrgenommen werden kann. Dennoch stellt es eine erhebliche Gefahr dar, da es das Lungengewebe schädigt. Und bereits Schopenhauer erkannte, dass „Gesundheit nicht alles ist, aber ohne Gesundheit alles nichts ist“.

Radon ist etwa sieben Mal schwerer als Luft und stellt daher hauptsächlich für Wohn- und Aufenthaltsräume in Keller- und Erdgeschoßen eine Gefahr dar, da es über undichte Fundamente, Kabel- und Rohrdurchführungen und Risse im Mauerwerk in Gebäude eindringt. Ob und in welcher Konzentration Radon in einem Gebäude vorliegt, kann ausschließlich durch Messungen ermittelt werden.

Die neue gesetzliche Grundlage für Radon hat auch Auswirkungen auf das Baurecht. Die einschlägige OIB-Richtlinie sieht vor, dass Gebäude in Radonschutz- und Radonvorsorgegebieten so auszuführen sind, dass ein Eintritt von Radon aus dem Untergrund verhindert wird. Diese Vorgabe gilt als eingehalten, wenn der Radonwert von 300 Bq/m³ unterschritten wird.

Interessant ist, dass das deutsche Bundesamt für Strahlenschutz auf deren Website bereits entsprechende Maß-



Mehr über Radon und den Schutz davor finden Sie auch in „Haus & Eigentum“ vom November 2018 auf den Seiten 10 bis 15.

nahmen ab einer Radon-Konzentration von 100 Bq/m³ empfiehlt.

Beispiele für bauliche Maßnahmen sind die dichte Ausführung der erdbührenden Bauteile oder das Errichten einer Radondrainage.

Die neue Gesetzeslage hat aber auch Auswirkungen auf Betriebe, da Arbeitgeber künftig für Arbeitsplätze in Radonschutz- und Radonvorsorgegebieten, die speziell im Erdgeschoß oder Keller liegen, die Radonbelastung erhaben werden muss.

Für alle betroffenen Arbeitsplätze muss bis spätestens Juli 2022 eine Radonmessung vorliegen. Übrigens eine Radonmessung dauert sechs Monate!

Also: RADON – die neue (alte) Gefahr fürs Wohnen und Arbeiten künftighin unbedingt beachten! ■



DER AUTOR:
Rudolf-Anton Preyer

Obmann Haus- und Grundbesitzerverein Horn, Eggenburg, Retz & Umgebung